

Leistungsbeurteilungskriterien im Fach Informatik

Die Semester- und Jahresnote im Gegenstand Informatik setzt sich nach § 3 LBVO aus folgenden Formen zusammen:

Mitarbeit im Unterricht

Nach § 4 LBVO umfasst die Mitarbeit folgende Bereiche:

- Aktive Beteiligung am Unterrichtsgeschehen.
- Vollständige und termingerechte Abgabe von Projektarbeiten.
- Mündliche oder schriftliche Stundenwiederholungen nach Maßgabe der Lehrperson.

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Schriftliche Überprüfungen in Form von Tests können durchgeführt werden.

Besondere mündliche Leistungsfeststellungen

Nach § 5 LBVO umfassen die mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Mündliche Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers: Auf Wunsch ist einmal pro Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung im Unterricht möglich ist (§ 5 Abs. 2 LBVO).
- Von der Lehrperson angesetzte mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung kann angesetzt werden, wenn eine sichere Semester- oder Jahresbeurteilung nicht möglich ist. Der Termin ist spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben (§ 5 Abs. 3 LBVO).